

**5. Änderung der Satzung
der Gemeinde Schöneberg zur Umlage
der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der
Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr.37]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12 [Nr.20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17 [Nr.28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr.8] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr.32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg folgende 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Umlagesatz

Für das Jahr 2018:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001052 Euro.

Ab dem Jahr 2019:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001122 Euro.

Artikel 2

Die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Pinnow, den 12.04.2019

Detlef Krause
Amtsdirektor

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schöneberg wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 12.04.2019

Detlef Krause
Amtdirektor

-Siegel-